

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Habilitationsordnung**  
**für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**  
**der Universität Passau**

**Vom 25. August 1989**

**in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2001**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

**Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.**

## **§ 1**

### **Ziel der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

(1) Der Bewerber muss nach einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Studium an einer Universität des In- oder Auslandes den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben. Der Doktorgrad oder ein gleichwertiger akademischer Grad muss mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einer entsprechenden Bewertung erworben worden sein; die Habilitationskommission (§ 14) kann hiervon bei Vorliegen besonderer Gründe Befreiung erteilen.

(2) Der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt haben, in der Regel durch Veröffentlichungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können auch Fachhochschulabsolventen zum Habilitationsverfahren zugelassen werden, sofern sie an einer Universität des In- oder Auslandes den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ oder

einer entsprechenden Bewertung erworben haben und zusätzlich ihre wissenschaftliche Qualifikation in besonderem Maße unter Beweis gestellt haben.

(4) Der Bewerber darf sich nicht schon einmal erfolglos einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein verwandtes Fachgebiet unterzogen haben. In besonderen Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission eine einmalige Wiederholung des gesamten Habilitationsverfahrens zulassen.

(5) Bewerber, die sich an einer anderen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in einem laufenden Habilitationsverfahren befinden, können zur Habilitation nicht zugelassen werden. Die Habilitationskommission kann in besonderen Ausnahmefällen hiervon Befreiung erteilen. Die Befreiung wird erst dann endgültig wirksam, wenn der Bewerber vom laufenden Habilitationsverfahren zurückgetreten ist.

### **§ 3**

#### **Habilitationsgesuch**

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Angabe des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung beantragt wird.
2. Nachweis der in § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen.
3. Ein Lebenslauf.
4. Ein Verzeichnis aller bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
5. Ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplares.
6. Eine Versicherung über etwaige andere Habilitationsversuche, auch soweit das Habilitationsgesuch später zurückgenommen wurde.
7. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Über das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission.
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über das Gesuch durch schriftlichen Bescheid mit.
- (3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren kann abgelehnt werden, wenn sie für ein Fachgebiet beantragt wird, das in der Fakultät nicht durch einen Professor vertreten wird.
- (4) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades gegeben sind.

## **§ 5**

### **Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitationsleistungen umfassen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung. Zudem ist die pädagogische Eignung des Bewerbers festzustellen.
- (2) Durch die schriftliche Habilitationsleistung muss der Bewerber in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten und damit die Befähigung zu selbständiger Forschung nachweisen. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache vorzulegen. Soweit die Veröffentlichungen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, kann die Habilitationskommission die Vorlage deutscher Übersetzungen verlangen. Veröffentlichungen, die bei der Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 berücksichtigt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus dem Habilitationsvortrag und aus einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache. Der Habilitationsvortrag muss ein wissenschaftliches

Problem des Fachgebietes, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, behandeln. In der Aussprache muss der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion und ausreichend breite Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation nachweisen.

## **§ 6**

### **Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Nach Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung bestimmt die Habilitationskommission für deren Prüfung mindestens zwei ihrer Mitglieder zu Gutachtern. Einer der Gutachter kann einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören.

(2) Die Gutachter nehmen zur schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen die Annahme oder die Ablehnung vor. Sie können auch vorschlagen, die Habilitationsschrift dem Bewerber zur Behebung von Mängeln zurückzugeben.

(3) Der Dekan stellt die Stellungnahmen und Vorschläge der Gutachter allen Mitgliedern der Habilitationskommission zu und macht ihnen die schriftliche Habilitationsleistung zugänglich.

(4) Jedes Mitglied der Habilitationskommission hat das Recht, innerhalb von acht Wochen eine Stellungnahme zu der schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Dekan die Frist zur Stellungnahme verlängern. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Die Habilitationskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Sie kann auch beschließen, die Habilitationsschrift zur Behebung von Mängeln zurückzugeben. Ein solcher Beschluss ist nur einmal möglich.

(2) Der Dekan teilt die Entscheidung der Habilitationskommission dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mit.

(3) Bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann der Bewerber vom Habilitationsverfahren zurücktreten. In diesem Fall gilt das Habilitationsgesuch als nicht gestellt. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung zurücktritt.

(4) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

## **§ 8**

### **Habilitationsvortrag und wissenschaftliche Aussprache**

(1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so schlägt der Bewerber für den Habilitationsvortrag drei unterschiedliche Themen vor, die nicht schon in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelt sind. Die Habilitationskommission wählt eines der Themen aus.

(2) Der Habilitationsvortrag findet frühestens vier Wochen nach Mitteilung des ausgewählten Themas an den Bewerber statt. Dieser kann auf die Frist verzichten.

(3) Der Habilitationsvortrag findet fakultätsöffentlich vor den Mitgliedern der Habilitationskommission statt.

(4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag erfolgt die wissenschaftliche Aussprache mit den Mitgliedern der Habilitationskommission. Die Aussprache ist nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung über Habilitationsvortrag und wissenschaftliche Aussprache**

(1) Unmittelbar im Anschluss an den Habilitationsvortrag und die wissenschaftliche Aussprache beschließt die Habilitationskommission über deren Annahme als mündliche Habilitationsleistung.

(2) Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber Habilitationsvortrag und wissenschaftliche Aussprache mit anderen Themen einmal wiederholen.

(3) Im Falle einer erneuten Ablehnung ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

## **§ 10**

### **Feststellung der pädagogischen Eignung**

(1) Die Habilitationskommission kann die pädagogische Eignung des Bewerbers aufgrund seiner bisherigen Lehrtätigkeit feststellen.

(2) Wird die pädagogische Eignung nicht nach Absatz 1 festgestellt, so muss der Bewerber seine pädagogische Eignung durch eine Probevorlesung im Beisein der Habilitationskommission nachweisen. Im Anschluss daran entscheidet die Habilitationskommission über das Vorliegen der pädagogischen Eignung. Beschließt die Habilitationskommission, dass der Bewerber die erforderliche pädagogische Eignung nicht nachgewiesen hat, kann die Probevorlesung einmal wiederholt werden. Wird auch durch die Wiederholung der Probevorlesung die erforderliche pädagogische Eignung nicht nachgewiesen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

## **§ 11**

### **Abschluss des Habilitationsverfahrens**

(1) Hat der Bewerber sämtliche Habilitationsleistungen erbracht, beschließt die Habilitationskommission unverzüglich über die Feststellung der Lehrbefähigung für das vom Bewerber angegebene Fachgebiet.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Beschlusses der Habilitationskommission unverzüglich mit. Wird die Lehrbefähigung festgestellt, so ist die Habilitation damit abgeschlossen.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und den Umfang der Lehrbefähigung stellen der Rektor der Universität und der Dekan eine Urkunde aus.

## § 12

### **Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation**

- (1) Die Habilitationskommission kann nach Abschluss der Habilitation auf Antrag die Feststellung der Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete ausdehnen.
- (2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung entsprechend.
- (3) Für das Verfahren nach Art. 91 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung entsprechend.

## § 13

### **Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist die Habilitationskommission.
- (2) Stellt die Habilitationskommission fest, dass sich der Bewerber bei einer der Habilitationsleistungen einer wesentlichen Täuschung schuldig gemacht hat, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

## § 14

### **Habilitationskommission**

Die Habilitationskommission besteht aus den Hochschullehrern sowie den entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät und gegebenenfalls dem Gutachter nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nach dessen Bestellung. Den Vorsitz führt der Dekan.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Mai 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 20. Juli 1989 Nr. C/8 - 5b/33 810.

Passau, 25. August 1989

Der Vizepräsident  
Prof. Dr. K.D. Haase

Diese Satzung wurde am 25. August 1989 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 1989 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 1989.